

MITTEILUNGEN

**für die Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung
und Weiterbildung am
07.11.2019**

- **Bewerbungsabsichten der Gemeinschaftshauptschule
Niederpleis am Schulversuch Talentschulen zum Schuljahr
2020/21**

- **Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern und Ju-
gendlichen zwischen Jugendhilfe und Schule
Anlage: Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern
und Jugendlichen**

Mitteilung im Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung am 07.11.2019

Betr. DS-Nr. 19/0108: Bewerbungsabsichten der Gemeinschaftshauptschule Niederpleis am Schulversuch Talentschulen zum Schuljahr 2020/21

Der Ratsbeschluss vom 15.05.2019 zur Bewerbung der Gemeinschaftshauptschule Niederpleis zur Teilnahme am Schulversuch Talentschulen wurde in der Weise umgesetzt, dass die Bewerbung am 11.09.2019 fristgerecht bei dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen eingereicht wurde. Eine Eingangsbestätigung liegt vor. Der entsprechende Beschluss der Schulkonferenz wurde am 29.10.2019 gefasst und umgehend an das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet, sodass die Bewerbungsunterlagen dem Ministerium nunmehr vollständig vorliegen.

Über die Auswahl der teilnehmenden Schulen werden die Bewerberinnen und Bewerber voraussichtlich im November 2019 informiert.

Die Verwaltung wird unaufgefordert über den weiteren Verlauf berichten.

Mitteilung im Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung am 07.11.2019

Betr.: Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zwischen Jugendhilfe und Schule

Nach Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 hat die Stadt Sankt Augustin mit allen freien Trägern der Jugendhilfe eine Vereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen geschlossen.

Bezogen auf die Schulen war dies von Seiten des Gesetzgebers nicht verpflichtend.. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule hielt es dennoch für sinnvoll, auch mit den Sankt Augustiner Schulen eine solche Vereinbarung abzuschließen, um ein klares, einheitliches und verbindliches Vorgehen bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen zu regeln. Dieses Vorhaben ist sehr positiv bei den Schulleitungen aufgenommen worden.

Ein Jahr lang hat daraufhin ein Arbeitskreis, der sich aus Lehrkräften verschiedener Sankt Augustiner Schulen, Herrn Mersch von der Erziehungs- und Familienberatungsstelle und Frau Eßer vom Bezirkssozialdienst zusammengesetzt hat, eine Kooperationsvereinbarung entwickelt. Sie regelt das Vorgehen und die Zusammenarbeit der vorgenannten Institutionen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im schulischen Rahmen wahrgenommen werden.

Die Kooperationsvereinbarung ist nun fertiggestellt und mit den Sankt Augustiner Schulen abgeschlossen worden.

Einmal im Jahr werden die Schulen zum Qualitätsdialog eingeladen, um Erfahrungen auszutauschen und notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Die Kooperationsvereinbarung ist ein Baustein zur Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen in Sankt Augustin.

Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Zwischen der

Stadt Sankt Augustin, Postfach 1169, 53754 Sankt Augustin

vertreten durch den

***Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
(Jugendamt)***

Herrn Dr. Marc Serafin

und der

vertreten durch

wird folgende Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geschlossen:

Präambel

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Jahr 2012 hat der Gesetzgeber Vorgaben zur Vorgehensweise bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung beschrieben. Diese Vorgaben gelten grundsätzlich für all diejenigen, die beruflich Kontakt mit Kindern und Jugendliche haben.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines dritten ausgelöst werden.

Eine Kindeswohlgefährdung geht über eine allgemein ungünstige Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen hinaus.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt das Vorgehen und die Zusammenarbeit zwischen den o.g. Institutionen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im schulischen Rahmen wahrgenommen werden.

Die Sicherung des Kindeswohls kann nur auf der Basis eines verbindlichen Zusammenwirkens im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen der Schule, der

Erziehungs- und Familienberatungsstelle und dem Bezirkssozialdienst gelingen. Ein wirksamer Schutz vor Gefährdungen des Kindeswohls bedarf eines abgestimmten Verfahrensablaufs sowohl innerhalb der Schule als auch in Zusammenarbeit mit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle und dem Bezirkssozialdienst.

Die Grundsätze für eine verbindliche Kooperation sind in dieser Vereinbarung festgelegt.

§ 1

Rechtliche Grundlagen der Kooperation

Die rechtlichen Grundlagen für die vorliegende Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bilden insbesondere folgende Gesetze:

1. § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG)
2. § 5 Abs. 2 SchulG
3. § 8a Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII), Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
4. § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
5. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Der § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW weist auf den Schutzauftrag von Schulen bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdungen bei Schüler*innen hin. Die Schule entscheidet rechtzeitig über das Einbeziehen von Jugendamt oder anderer Stellen.

Im § 5 Abs. 2 Schulgesetz NRW wird auf die notwendige gemeinsame, verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) und anderen Partnern hingewiesen.

Im § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag des Jugendamtes beschrieben.

Der § 8b SGB VIII weist auf den Beratungsanspruch der Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, durch die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte hin.

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz stellt in § 4 (KKG) ebenso den Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt aller Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, dar. Darüber hinaus wird die Verpflichtung dieser Personen beschrieben, bei den Sorgeberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung hinzuwirken.

§ 2

Verfahrensablauf in der Schule bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Nimmt eine Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe auch Anlage 1) wahr oder werden ihr diese von anderen (Mitschülern, weiteres Personal der Schule etc.) mitgeteilt, ist sie verantwortlich für den weiteren Verfahrensablauf. Sie informiert die Schulleitung.

Die Lehrkraft initiiert anschließend eine kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung. Hier werden die nächsten Schritte geplant. Teilnehmende der kollegialen Beratung können die Schulleitung, weitere Lehrkräfte, weiteres Personal der Schule, Vertreter*innen der OGS etc. sein. Die kollegiale Beratung und das Ergebnis werden dokumentiert. (Anlage 2, Vordruck)

Ergibt die Beratung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist das Verfahren abgeschlossen.

Wird eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten informiert und zu einem Gespräch geladen. In diesem Gespräch, welches die verantwortliche Lehrkraft (mit zweiter Person) mit den Sorgeberechtigten führt, werden diese zur Mitarbeit motiviert, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Es werden Vereinbarungen zum Schutz des Kindes/ Jugendlichen getroffen und diese in einem späteren Bilanzgespräch überprüft.

Arbeiten die Sorgeberechtigten mit und werden die getroffenen Vereinbarungen eingehalten, ist die Kindeswohlgefährdung abgewendet und das Verfahren beendet.

Werden die Vereinbarungen nicht eingehalten, sind sie nicht ausreichend oder können nicht überprüft werden, informiert die Schule die Sorgeberechtigten über die anstehende Meldung beim Bezirkssozialdienst.

Wird im Rahmen einer kollegialen Beratung eine eindeutige, akute Kindeswohlgefährdung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten und der Bezirkssozialdienst, anders als bei einer möglichen Gefährdung, umgehend informiert bzw. in Kenntnis gesetzt.

Die Sorgeberechtigten werden nicht informiert, wenn sich durch diese Information die akute Gefährdungssituation für das Kind/ den Jugendlichen verschärfen würde.

Die Mitteilung an den Bezirkssozialdienst erfolgt auf dem entsprechenden Vordruck (Anlage 2) schriftlich und bei Bedarf vorab auch mündlich.

§ 3

Beratungs- und Unterstützungsanspruch

Die Schule hat bei dem gesamten Verfahrensablauf einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch durch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle oder den Bezirkssozialdienst gemäß § 8b SGB VIII. Die Mitarbeitenden beider Institutionen sind vom örtlichen Träger der Jugendhilfe als insoweit erfahrene Fachkräfte benannt.

Die Beratung kann telefonisch oder persönlich, auch vor Ort, durchgeführt werden.

Die Lehrkräfte der Schule können die mögliche Kindeswohlgefährdung auch anonymisiert darstellen und sich beraten lassen.

§ 4

Erreichbarkeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle und des Bezirkssozialdienstes

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Telefon: 02241/ 28482
Mo. bis Fr. 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mo. bis Do. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Bezirkssozialdienst Telefon: 02241/ 243-678
Mo. 08.30 Uhr - 18.00 Uhr
Di. bis Do. 08.30 Uhr - 16.00 Uhr
Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten wird auf der Mailbox über die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes des Bezirkssozialdienstes für besonders dringende Angelegenheiten informiert.

§ 5

Handlungsschritte im Bezirkssozialdienst

Meldet die Schule dem Bezirkssozialdienst eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung entsprechend dem im § 2 dargestellten Verfahrensablauf, bestätigt die Fachkraft des Bezirkssozialdienst den Eingang der Meldung der Schule umgehend, das heißt spätestens bis zum nächsten Werktag.

Die Meldung wird unverzüglich bearbeitet. Ggf. werden die entsprechenden Fachkräfte der Schule hinzugezogen.

§ 6

Datenschutz

Gemäß § 4 KKG sind Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, wie Lehrerinnen und Lehrer, zur Informationsübermittlung an das Jugendamt befugt, wenn eine Gefahrenabwehr erfolglos bleibt. Die Sorgeberechtigten sind hierüber zu informieren, sofern dadurch der Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht gefährdet wird. Die Weitergabe der Sozialdaten erfolgt zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 8a SGB VIII.

§ 7

Qualitätssicherung

Die Schulleitung und die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule stellen sicher, dass die Mitarbeitenden über diese Vereinbarung informiert sind und entsprechend vorgehen.

Die Inhalte der Vereinbarung werden einmal jährlich durch Erhebungen und einen Qualitätsdialog evaluiert und entsprechend weiterentwickelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Sankt Augustin, den _____

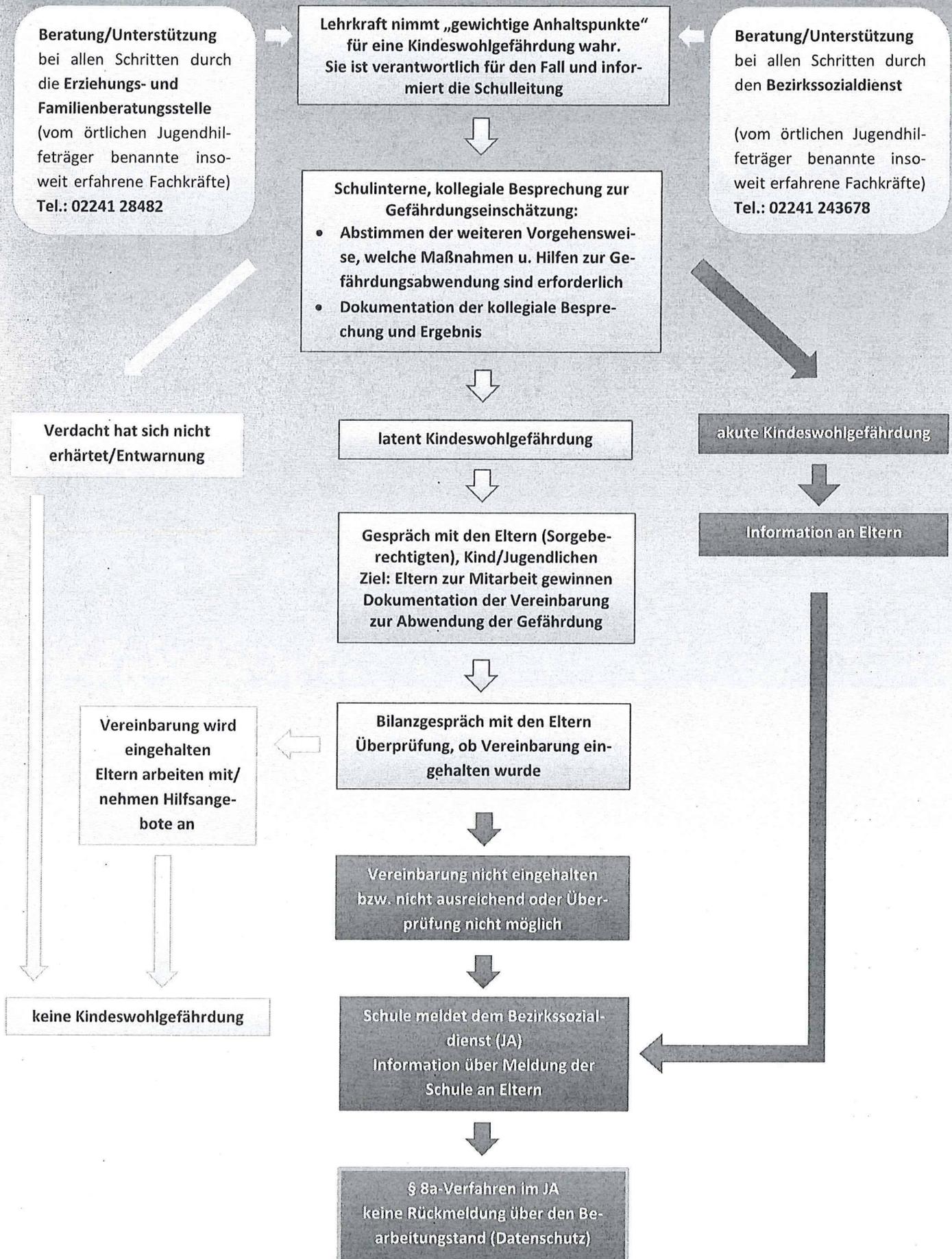
Sankt Augustin, den _____

Im Auftrag

Dr. Marc Serafin

Zusammenwirken von Schule, Bezirkssozialdienst und Erziehungs- und Familienberatung bei einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) in Sankt Augustin

Verfahrensablauf



Anlage 1

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung geht über eine allgemein ungünstige Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen hinaus:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines dritten ausgelöst werden.

Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich unterscheiden in:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- körperliche und seelische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- medizinische Unterversorgung
- Vernachlässigung der geistigen Entwicklung
- seelische Verletzung

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen z.B. :

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- fehlende aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Alter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung)
- Unbekannte Aufenthalte (Weglaufen, Streunen)
- Fortgesetzte Schulversäumnisse
- etc.

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld z.B.:

- Gewalt in der Familie (häusliche Gewalt)
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung
- Psychische kranke oder suchtkranke Eltern
- Materielle Notlagen
- Wohnsituation (Vermüllung, Obdachlosigkeit)
- Traumatisierende Lebensereignisse (Tod eines Angehörigen etc.)
- Schädigendes Erziehungsverhalten
- etc.

Protokoll zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Name der Schule	
Name der verantwortlichen Lehrkraft	
Name des betroffenen Kindes/ des Jugendlichen	geb. am
Name und Adresse der Personensorgeberechtigten	

Verfahrensablauf	Datum
Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung am:	
Familiensituation des Kindes/ des Jugendlichen:	
Informationen und konkrete Beobachtungen hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung Wer hat was, wann, wie häufig und in welchem Kontext beobachtet und wahrgenommen:	
Einbeziehung der Schulleitung am:	
Bei Bedarf Einbeziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft am:	
Teilnehmer der kollegialen Beratung am:	
Ergebnis der kollegialen Beratung: Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wenn ja: welche:	

Weitere Vorgehensweise bei Vorliegen von Anhaltspunkten:	
Gespräch mit Eltern zur Abklärung der Anhaltspunkte und zur weiteren Vorgehensweise am:	
Getroffene Vereinbarungen:	
Eltern haben die Vereinbarungen umgesetzt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise und zwar:	
Weitere Vorgehensweise:	
Informationen an den BSD, wenn die durchgeführten Maßnahmen der Schule nicht zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geführt haben bzw. hierzu nicht geeignet sind:	

Sankt Augustin, den

verantwortliche Lehrkraft

Schulleitung